VEREINSSATZUNG "Cycling for Society"

§ 1 Name und Sitz

- 1. Der am "21.03.2022" gegründete Verein führt folgenden Namen: "Cycling for Society", Kurzbezeichnung "CfS".
- 2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Ab dem Zeitpunkt der Eintragung führt der Verein den Zusatz "e.V.".
- 3. Der Verein hat den Sitz in Berlin.
- 4. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 5. Der Verein arbeitet grundsätzlich auf Grundlage der Vereinssatzung.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1. Der Verein setzt sich gegen die Stigmatisierung von Menschen mit psychiatrischen Erkrankungen ein, die wegen ihres geistigen und seelischen Zustandes, Vorurteilen und Stigmatisierungen von nicht betroffener Menschen ausgesetzt sind.
- 2. Zweck des Vereins ist es auf Seiten der Mehrheitsbevölkerung und auch Entscheidungsträger*innen Empathie gegenüber Menschen mit psychischen Erkrankungen zu fördern und Solidarität zu schaffen, um somit Stigma zu reduzieren und die Teilhabechancen von Menschen mit psychischen Erkrankungen dadurch zu vergrößern.
- 3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Tätigkeiten verwirklicht:
 - durch Bildungs- und Aufklärungsarbeit, welche darauf abzielt, das Verständnis von psychischer Erkrankung zu korrigieren und Fehlinformationen aus der Welt zu schaffen.
 - durch öffentlichen Veranstaltungen im Online- sowie in Präsenzformat.
 - durch Forschungsreisen und wissenschaftliche Abhandlungen (Weltweit), möchten wir Interviews mit Betroffenen, Betroffeneninitiativen und Selbsthilfegruppen, führen und sehen, was diese benötigen, um sich eigenständig für ihre Belange einzusetzen.

- Erweiterung des Netzwerks im akademischen und professionellen Sektor die für die Belange der betroffenen Menschen einsetzen.
- 4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- 6. Weiterhin darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 7. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
- 8. Zweck des Vereins ist die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke im Sinne des § 52 Absatz 2 Nr. 25 AO.

§ 3 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein verfolgt keinerlei eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für den in dieser Satzung bestimmten Zweck verwendet werden.

§ 5 Verbot und Begünstigungen

Begünstigungen an Personen in Form von Ausgaben oder unverhältnismäßig hoher Vergütungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, sind ausgeschlossen.

§ 6 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Sowohl natürliche als auch juristische Personen können Mitglied des Vereins werden.
- 2. Die Mitgliederschaft muss schriftlich beantragt werden. Über deren Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 3. Der Austritt aus dem Verein ist für Mitglieder jederzeit zulässig.
- 4. Mitglieder, deren Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen, können vom Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss der betroffenen Mitglieder entscheidet der Vorstand. Insbesondere können folgende Gründe zu einem Ausschluss führen:
 - Bei regelmäßiger Unruhestiftung innerhalb des Vereins; bei Verurteilung wegen rechtswidrigen Verhaltens im Zusammenhang mit dem Verein.
 - Bei Verstoß gegen das Leitbild des Vereins.
- 5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds oder mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Vereinsatzung und der Vereinsordnungen zu beachten und einzuhalten.
- 2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Vereinszweck zu beachten, die Interessen des Vereins zu fördern und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
- 3. Jedes Mitglied darf an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- 4. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht auch durch Briefwahl oder durch vergleichbare sichere elektronische Wahlformen Gebrauch machen.
- 5. Abwesende Mitglieder können von ihrem Stimm- und Wahlrecht auch durch Briefwahl oder durch sicherere elektronische Wahlformen Gebrauch machen.
- 6. Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen teilzunehmen.

§ 8 Beiträge

1. Der Verein wird keine Beiträge erheben.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind Folgende:

- 1. Die Mitgliederversammlung
- 2. Der Vorstand
- 3. Die Ausschüsse

§ 10 Mitgliederversammlung

- 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Des Weiteren muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- 2. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist zu jeder Mitgliederversammlung beträgt 4 Wochen.
- 3. Der Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung im virtuellen Raum, ohne Anwesenheit der Mitglieder am Versammlungsort, stattfindet (Online-Mitgliederversammlung). Die Mitglieder können an dieser Versammlung im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und auf diesem Wege ihre Mitgliederrechte ausüben.
- 4. Bei der Online-Mitgliederversammlung hat der Vorstand sicherzustellen, dass durch entsprechende Zugangsbeschränkungen nur Vereinsmitglieder teilnehmen können und dass die teilnehmenden Vereinsmitglieder identifizierbar sind (z.B. durch Verwendung ihres Klarnamens als Username).
- 5. Versammlungsleiter ist der erste Vorsitzende. Falls der erste Vorsitzende verhindert sein sollte, ist der zweite Vorsitzende Versammlungsleiter, sollte die Vorstände abwesend sein, wird dieser von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 6. Sollte der Schriftführer abwesend sein, wird dieser von der Mitgliederversammlung gewählt.

- 7. Jede Mitgliederversammlung, die ordentlich einberufen wurde, ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der tatsächlich erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- 8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen gefasst. Jede Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks benötigt eine Mehrheit von 2/3 der abgegeben gültigen Stimmen.
- 9. Weiterhin ist über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung von Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.
- 10. Anträge können gestellt werden von:
 - jedem volljährigen Mitglied
 - vom Vorstand
- 11. Anträge müssen zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand des Vereins eingehen, Wenn der Antrag später eingeht, darf dieser nur berücksichtigt werden, wenn die Dringlichkeit mit einer 2/3 bejaht wird. Das Gleiche gilt auch für Satzungsänderungen.

§ 11 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Jedes vollwertiges Mitglied des Vereins hat ein Stimmrecht.

§ 12 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
- 2. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen.
- 3. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch jedes Vorstandsmitglied als Einzelvertretungsberechtigten vertreten.

- 4. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils 2 Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- 5. Die Mitglieder des Vorstandes haben einen Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 27 Abs. 3 i.V.m. 670 BGB. Dieser Anspruch bezieht sich auf alle tatsächlichen Aufwendungen, die ihnen im Zusammenhang mit der Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Aufwendungen müssen dem Verein gegenüber prüffähigen Nachweisen belegbar sein.

§ 13 Kassenprüfung

- 1. Die Kassenprüfung besteht aus:
 - dem ersten Kassenprüfer
 - dem stellvertretender Kassenprüfer
- 2. Die Kassenprüfer werden für jeweils 2 Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die amtierenden Kassenprüfer bleiben im Amt bis die neue Kassenprüfung gewählt ist.
- 3. Die Aufgaben der Kassenprüfer bestehen insbesondere aus:
 - Überprüfung der Bargeldgeschäfte und Barbelege
 - Prüfung der Kosten samt richtiger Zuordnung der Einnahmen und Ausgaben
 - Prüfung der Forderungen und Verbindlichkeiten des Vereins
 - Prüfung des Vereinsvermögens
 - Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Buchführungsvorschriften

§ 14 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

- 1. Der Verein kann mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aufgelöst werden.
- 2. Liquidatoren sind der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.
- 3. Sollte der Verein aufgelöst werden oder sollten steuerbegünstigte Zwecke wegfallen, fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an die im Folgende bezeichnete juristische Person:
 - "Cycling for Society e.V."

Diese juristische Person hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 08.07.2022 von der Mitgliederversammlung des Vereins Cycling for Society beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Berlin, den
(Namen und Unterschriften aller Gründungsmitglieder)